

Monatliche Mitteilungen

BOG-Sitzung zurück in Präsenz

Die 136. Sitzung des Bundesausschusses Obst und Gemüse fand nach 2,5 Jahren erstmals wieder in Präsenz im HdLE in Berlin statt.

Themen der Sitzung waren:

- Marktlage Obst und Gemüse (Koch, AMI)
- Unlautere Handelspraktiken (Dr. Jüntgen, BLE)
- GAP (Gaebel, DBV)
- QS (Kamphausen, QS)
- Saisonarbeitskräfte (Spieß, DBV)
- DüngeVO (Pingen, DBV)
- Recycling von Agrarkunststoffen (Dr. Fricke, ERDE).

Neben den genannten fachlichen Themen wurde sich u. a. über das politische Vorgehen im Kontext der im Raum stehenden Mehrwertsteueranpassung für Obst und Gemüse und die Regelungen zur kurzfristigen Beschäftigung ausgetauscht.

BOG-Vorsitzender Stechmann begrüßt, dass sich Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir laut eigener Aussage für die Wertschätzung landwirtschaftlicher Produkte und Familienbetriebe einsetzen will. Sorgen bereiten Stechmann jedoch die geplante mengenbasierte Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die oftmals ideologisch geprägt sei.

Insbesondere die lange Diskussion um die Dünge-VO bzw. die derzeitige Gebietsabgrenzung mit der KOM zeigen laut Stechmann, dass das Wirtschaften immer komplexeren Anforderungen zugrunde liegt. Laut Steffen Pingen (DBV) gilt es u. a. zu klären, wie mit privaten Messstellen umgegangen werden soll und inwiefern und vor allem zu welchem Zeitpunkt das Prinzip der Verursachergerechtigkeit greifen soll.

Insbesondere der Mindestlohn und die im Kontext des Ukraine-Krieges gestiegenen

Preise für Betriebsmittel belasten die Obst- und Gemüsebaubetriebe enorm. Stechmann warnt, dass gerade politische Maßnahmen wie die Erhöhung des Mindestlohns den Strukturwandel weiter beschleunigen werden. Zudem sei zu klären, inwiefern der Eingriff in die Tarifautonomie als verfassungswidrig gewertet werden kann.

Wichtig sei laut Stechmann auch eine genaue Beobachtung des Marktes der Gemüse- und Obstprodukte. Hier seien vor allem Angebotsaktionen der letzten Monate für Äpfel zwischen 0,51 und 0,99 EURO pro KILOGRAMM bemerkenswert. Hier hatte Stechmann direkten Kontakt zum Lebensmitteleinzelhandel aufgenommen, es kam zum Austausch. Auch die derzeit angedachte Mehrwertsteuerbefreiung von Obst und Gemüse sieht Stechmann differenziert: Essentiell sei, dass keine Diskriminierung von landwirtschaftlichen Produktgruppen vorgenommen wird und die Mehrwertsteueranpassung auch tatsächlich zu einem gesteigerten Konsum bzw. verkauften Mengen zu angemessenen Preisen führt.

Die nächste Sitzung des BOG findet am 25. und 26. Oktober 2022 in Berlin statt, erwartet wird u. a. Frau Staatssekretärin Silvia Bender (BMEL).

SaisonAK: Vermittlungsabkommen mit Georgien und Republik Moldau

Das Bundesarbeitsministerium hat bis auf Weiteres ein Kontingent von maximal 20.000 SaisonAK aus Drittstaaten festgelegt.

Für die Erntesaison 2022 wurde folgende Umsetzung vereinbart:

Georgien:

- maximal 5.000 Saisonkräfte bundesweit
- Es ist sowohl eine namentliche als auch eine anonyme Anforderung von Saisonkräften möglich.

Monatliche Mitteilungen

Republik Moldau (Pilotprojekt):

- Pilotprojekt mit max. 500 Saisonkräften bundesweit
- Im Jahr 2022 ist lediglich eine anonyme Anforderung von Saisonkräften möglich.

Ausführliche Informationen der BA zur Vermittlung landwirtschaftlicher Saisonkräfte erhalten Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung>.

Dort können auch die erforderlichen Formulare abgerufen werden. Interessierte Arbeitgeber können sich an den Arbeitgeber-Service ihrer örtlichen Arbeitsagentur wenden und ihren Bedarf melden.

Für die Beschäftigung von georgischen und moldauischen Saisonkräften im Rahmen der Vermittlungsabsprachen gelten folgende **zwingende Bedingungen** die unbedingt eingehalten werden müssen:

Arbeitsumfang von mindestens 30 Wochenstunden. Erlaubt ist nur eine saisonabhängige Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich.

Vergütung:

Es sind die gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zur Vergütung einzuhalten.

Es ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen, unabhängig von einer möglicherweise geringeren Leistung bei Akkordarbeit.

Arbeitsvertrag:

Es ist ein Arbeitsvertrag nach deutschem Recht abzuschließen, der für beide Vertragspartner, Arbeitgeber und Saisonarbeitnehmer, verständlich/zweisprachig ist.

Ausreichender Krankenversicherungsschutz:

Ist die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei und verfügen die Saisonkräfte nicht über einen Krankenversicherungsschutz im Heimatland, der auch Aufenthalte in Deutschland abdeckt, muss der Betrieb eine vergleichbare private

Krankenversicherung für die Saisonkräfte abschließen und den Anschluss nachweisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zu Mindestlohn, Arbeitszeiten, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc..

Unterkunft:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine angemessene Unterkunft zu stellen oder für eine solche zu sorgen. „Angemessen“ heißt von der Art und Beschaffenheit her und auch preislich zumutbar. Die Unterkünfte müssen insbesondere den technischen Regeln für Arbeitsstätten unter Beachtung der pandemiebedingten Besonderheiten genügen. Wird die Unterkunft kostenfrei zur Verfügung gestellt, ist eine Anrechnung auf den Mindestlohn nur zulässig, wenn dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, der angerechnete Betrag den entsprechenden Sachbezugswert nach § 2 SVEV nicht überschreitet und der Auszahlungsbetrag nach der Anrechnung die jeweilige Pfändungsgrenze nicht überschreitet. Wird die Unterkunft kostenpflichtig zur Verfügung gestellt, darf die Miete nur dann von der Vergütung abgezogen werden (Aufrechnung), wenn diese den entsprechenden Sachbezugswert nicht überschreitet und dem Beschäftigten trotz des Abzugs mindestens ein Betrag in Höhe des Pfändungsfreibetrags verbleibt.

Die Vermittlungsabkommen wurden vom DBV eingefordert und mit Unterstützung des BMELs mit dem Bundesministerium und der Bundesagentur für Arbeit ausgehandelt.

Humusprojekt jetzt auch für Sonderkulturen:**Neue Förderbekanntmachungen für Vorhaben zum Klimaschutz in der Landwirtschaft**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ruft mit zwei neuen Bekanntmachungen zur Einreichung von Skizzen zur Verbesserung des Klimaschutzes in der Landwirtschaft auf. Adressiert sind die landwirtschaftliche Praxis, Wissenschaft und Forschung sowie Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich Wissenstransfer und Vernetzung. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) begleitet die Bekanntmachungen als Projektträger.

Gesucht werden Projektskizzen zur Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich "Humusaufbau im Obst- und Gemüsebau sowie im Anbau von Wein und Hopfen" sowie zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für die "Anwendung von Pflanzenkohle für eine Landwirtschaft im Klimawandel". Die Skizzen können bis zum 01. Juli 2022 eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://news.ble.de/c/39273326/692481f9434e-r9ift6>

Die BLE wird eine virtuelle Informationsveranstaltung zu den geplanten Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) im Bereich "Humusaufbau im Obst- und Gemüsebau sowie im Anbau von Wein und Hopfen" anbieten, bei der Fragen zu Aufbau und Struktur der MuD

sowie zum Skizzenverfahren beantwortet werden. Im Rahmen der Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden außerdem die Gelegenheit, (weitere) Partner aus Wissenschaft und/oder Praxis aus dem Teilnehmerkreis für ein gemeinsames Projektkonsortium zu gewinnen. Details, Termin und Anmeldeinformationen folgen in einer weiteren Ausgabe des Newsletters „Bereich Pflanze und Boden“ des BLE-Referates 324, Pflanzenbau, Modellvorhaben Pflanze, Ökonomie.

Fruit Logistica

Nach über zwei Jahren coronabedingter Pause fand die Fruit Logistica vom 05. – 07. April 2022 wieder statt. Vertreten waren laut Messeausrichter über 2.000 Aussteller aus 80 verschiedenen Ländern. Insbesondere das neue Konzept „Smart Agri“ erfreute sich großem Interesse: In Halle 5 des Berliner Messegeländes wurden erstmalig KI-gestützte technische Innovationen vorgestellt, wie beispielsweise flugfähige Drohnen, welche selbstständig einzelne Äpfel „ernteten“ und auf ein Förderband transportierten.

Zu den TOP Gemüseproduzenten 2020 der EU gehören wieder (in Mio. Tonnen): Spanien (10,2), Italien (7,3), die Niederlande (5,4) und Polen (5,2). Deutschland (3,7) rangiert auf Platz 6.

Zu den TOP Obstproduzenten 2020 der EU gehören (in Mio. Tonnen): Spanien (13,5), Italien (10,3), Polen (4,3) und Griechenland (3,2). Deutschland (1,3) befindet sich auf Platz 7. Weitere Zahlen und Fakten können Sie dem European Statistics Handbook 2022 selbst entnehmen, welche unter folgendem Link kostenlos gedownloadet werden kann:

https://www.fruitlogistica.com/de/presse/pressemitteilungen/news_6336.html?referrer=/presse/pressemitteilungen/#news-de-6336

Die nächste Fruit Logistica findet vom 8. – 10. Februar 2023 statt.

Erneute Verschiebung phytosanitärer Vorschriften GBs

Hiermit möchten wir darüber informieren, dass GB erneut die Implementierung des nächsten Schrittes zur Einbeziehung aller geregelten Pflanzen in die Kontroll- und PGZ-Pflicht, die ab dem 1.7.2022 vorgesehen war, verschiebt. Als neuer Termin steht nun Ende 2023.

Folgende Kontrollen im phytosanitären Bereich werden demnach aktuell nicht eingeführt:

- Einfuhrkontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit hoher Priorität werden nicht an Grenzkontrollstellen (BCP) verlagert, sondern werden weiterhin am Bestimmungsort stattfinden.
- „Regulierte und notifizierbare“ Erzeugnisse und Schnittblumen, das sind geregelte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht bereits unter den „high priority plants and plant products“ geregelt sind, unterliegen ab Juli keiner Einfuhrkontrolle und müssen nicht von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden.
- Waren mit geringem Risiko (Artikel 73) benötigen ab Juli keine Voranmeldung
- Vermarktungsnormen und Anforderungen an die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse für Einfuhren aus der EU finden keine Anwendung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter dem nachstehenden Link:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13174-Nachhaltiges-EU-Lebensmittelsystem-neue-Initiative_de

Bestehend Kontrollverpflichtungen der „high priority plants and plant products“ bleiben erhalten.

EU-Konsultation: Nachhaltiges Lebensmittelsystem – Festlegung eines EU-Rahmens“

Die EU-Kommission hat eine Konsultation „Nachhaltiges EU-Lebensmittelsystem“ vom 28. April 2022 bis 21. Juli 2022 gestartet.

Schwerpunkte sind hier die Nachhaltigkeitskennzeichnung von Lebensmitteln, die Mindestanforderungen für nachhaltige öffentliche Beschaffung von Lebensmitteln sowie Governance und Überwachung.